

ERLÄUTERUNGEN ZUM PRÜFUNGSVERFAHREN

Kaufmann/frau für Groß- und Außenhandelsmanagement (AO 2020)

ÜBERSICHT

Die Abschlussprüfung in der Fachrichtung Großhandel erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht. Die Abschlussprüfung wird in gestreckter Form durchgeführt. Die beiden Teile der gestreckten Prüfung bestehen aus den folgenden Prüfungsbereichen:

Teil 1

1. Organisieren des Warensortiments und von Dienstleistungen
- Teil 2
2. Kaufmännische Steuerung von Geschäftsprozessen
3. Prozessorientierte Organisation von Großhandelsgeschäften
4. Fallbezogenes Fachgespräch
5. Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Fächer 1. bis 3. und 5. werden schriftlich, das 4. Fach mündlich geprüft. In jedem Prüfungsfach können bis 100 Punkte erreicht werden, wobei folgender Notenschlüssel zugrunde gelegt ist:

100 bis 92 Punkte	Note 1 - sehr gut
unter 92 bis 81 Punkte	Note 2 - gut
unter 81 bis 67 Punkte	Note 3 - befriedigend
unter 67 bis 50 Punkte	Note 4 - ausreichend
unter 50 bis 30 Punkte	Note 5 - mangelhaft
unter 30 bis 0 Punkte	Note 6 - ungenügend

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn folgende Leistungen erzielt wurden:

- mindestens ausreichende Leistungen im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 und
- mindestens ausreichende Leistungen im Ergebnis Teil 2
- in mindestens drei der Prüfungsbereiche von Teil 2 ausreichende Leistungen
- in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 ungenügende Leistungen

Die Gesamtnote errechnet sich wie folgt:

Fach	Bewertung	Maximale Punktzahl
Organisieren des Warensortiments und von Dienstleistungen	25 %	100
Kaufmännische Steuerung von Geschäftsprozessen	15 %	100
Prozessorientierte Organisation von Großhandelsgeschäften	30 %	100
Fallbezogenes Fachgespräch	20 %	100
Wirtschafts- und Sozialkunde	10 %	100

Jeder Prüfungsteilnehmer erhält nach Teilnahme am letzten Prüfungsfach eine Bescheinigung, in der das Bestehen/nicht Bestehen der Prüfung bestätigt ist.

Bei bestandener Abschlussprüfung wird dem Prüfungsteilnehmer nach Erfassen der Prüfungsleistungen durch die IHK ein Prüfungszeugnis, in dem die Prüfungsleistung in jedem der Prüfungsfächer und dem Gesamtergebnis als Punktzahl (ohne Kommastelle) und Prädikat ausgewiesen ist, zugestellt.

Bei nicht bestandener Abschlussprüfung ist dies dem Prüfungsteilnehmer kurz zu erläutern und auf die Wiederholungsmöglichkeit hinzuweisen. Bei Auszubildenden sollte ebenfalls auf die Möglichkeit der Verlängerung hingewiesen werden. Abweichungen vom Normalfall sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten.

EINZELHEITEN

Fallbezogenes Fachgespräch zu einer betrieblichen Fachaufgabe im Großhandel

Im Prüfungsbereich "Fallbezogenes Fachgespräch zu einer betrieblichen Fachaufgabe im Großhandel" soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, berufstypische Aufgabenstellungen zu erfassen; Probleme und Vorgehensweisen zu erörtern; Lösungswege zu entwickeln und zu begründen; Geschäftsgespräche kunden-, service- und prozessorientiert zu führen und auszuwerten und dabei Waren-, Dienstleistungs- und Fachkenntnisse einzubeziehen sowie praxisbezogene Aufgaben unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und ökologischer Zusammenhänge sowie unter Beachtung rechtlicher

Zusammenhänge zu planen, durchzuführen, zu steuern und auszuwerten.

Grundlage für das fallbezogene Fachgespräch ist eines der folgenden Gebiete:

1. Verkauf und Distribution;
2. Warensortiment und Marketing;
3. Einkauf und Beschaffungslogistik

Der Prüfling kann zwischen zwei Prüfungsvarianten wählen:

Report-Variante

Für zwei der Gebiete erstellt der Prüfling einen max. 3-seitigen Report über die Durchführung einer betrieblichen Fachaufgabe. Einer der beiden Reports ist Grundlage für das fallbezogene Fachgespräch. Für welchen Report sich der Prüfungsausschuss entscheidet, teilt er dem Prüfling am Tag des fallbezogenen Fachgesprächs mit.

Klassische Variante

Der Prüfungsausschuss entscheidet, welche beiden Gebiete als Grundlage des fallbezogenen Fachgesprächs in Frage kommen. Für jedes Gebiet entwickelt er eine praxisbezogene Fachaufgabe. Der Prüfungsteilnehmer wählt davon eine Aufgabe aus. Ihm ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten einzuräumen

Unabhängig von der gewählten Variante, darf das fallbezogene Fachgespräch max. 30 Minuten dauern. Das fallbezogene Fachgespräch beginnt damit, dass der Prüfling die von ihm bearbeitete praxisbezogene Fachaufgabe und seinen Lösungsweg darstellt. Ausgehend von dieser praxisbezogenen Fachaufgabe entwickelt der Prüfungsausschuss das fallbezogene Fachgespräch. Die Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.

Mündliche Ergänzungsprüfung

Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich nur auf die schriftlichen Prüfungsfächer von Teil 2. Sie kann demnach in einem Prüfungsbereich gewährt werden, wenn dieser schlechter als „ausreichend“ bewertet wurde und wenn dadurch das Bestehen der Prüfung möglich ist.

In einer Dauer von ca. 15 Minuten werden vom Prüfungsausschuss mündliche Fragen gestellt, die sich auf den in der Ausbildungsordnung für dieses Prüfungsfach vorgesehenen Inhalt beziehen.

Die Bewertung der Leistung in der mündlichen Ergänzungsprüfung erfolgt nach dem in der Prüfungsordnung festgelegten 100-Punkte-Schlüssel. Bei der Ermittlung des neuen Ergebnisses für das Prüfungsfach werden die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis zwei zu eins gewichtet:

(Punkte schriftlich x 2 + Punkte mündliche Ergänzungsprüfung) : 3	= neue Punktzahl des Faches = Note entsprechend Punkteschlüssel
---	--

Noch vor Beginn des fallbezogenen Fachgesprächs erhalten die Prüfungsteilnehmer von der IHK das vorläufige Ergebnis der schriftlichen Prüfung. Weist dieses die oben genannten Leistungen aus, erhält der Teilnehmer zusätzlich ein Antragsformular für die mündliche Ergänzungsprüfung.

Das Antragsformular muss - sofern der Prüfungsteilnehmer die mündliche Ergänzungsprüfung ablegen möchte - zum fallbezogenen Fachgespräch mitgebracht werden. Dadurch soll gewährleistet sein, dass der Prüfungsausschuss nach Abnahme der Leistungen im Fach "Fallbezogenes Fachgespräch" dem Prüfling mitteilen kann, ob dem Antrag stattgegeben wird und wann die mündliche Ergänzungsprüfung stattfindet (in der Regel unmittelbar nach der Abnahme des fallbezogenen Fachgesprächs). Für diese Prüfungsteilnehmer endet die Prüfung erst nach Abschluss der mündlichen Ergänzungsprüfung.

Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann entsprechend den Regelungen von § 37 Abs. 1 BBiG zweimal wiederholt werden, frühestens zum nächstmöglichen Prüfungstermin.

Der Prüfungsteilnehmer kann sich auf Antrag von der Wiederholung der Prüfungsfächer befreien lassen, in denen er mindestens ausreichende Leistungen (mindestens 50 Punkte) erreicht hat, sofern er sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet und an der nächstmöglichen Prüfung teilnimmt. Auf Verlangen des Auszubildenden ist die Ausbildungszeit bis zur nächstmöglichen Prüfung zu verlängern, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG).